

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Diese Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen sind erst dann rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt sind. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

Aufträge bitten wir unbedingt schriftlich einzureichen. Für Hörfehler bei telefonischen Bestellungen übernehmen wir keine Haftung. Diese gehen zu Lasten des Kunden.

2) Entwurfsarbeiten, Statiken und Zeichnungen werden grundsätzlich erst nach Auftragserteilung durchgeführt. Werden diese auf Kundenwunsch bereits zum Angebot gefertigt und erfolgt keine Auftragserteilung, wird dieser Aufwand in Rechnung gestellt. Sämtliche für die Bestellung erforderlichen Informationen sind der Firma Schilderwerk Beutha GmbH innerhalb einer angemessenen Zeit von höchstens 3 Wochen zur Verfügung zu stellen. Für die Genauigkeit der Bestellung trägt der Kunde die Verantwortung.

3. Preise

1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. einer Logistikpauschale und der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Anschließend bleiben durch Löhne und Materialkosten bedingte Preisänderungen vorbehalten. Bei Aufträgen unter 100,00 € wird ein Kleinauftragszuschlag berechnet.

2) Die Preise gelten ab Werk. Die Kosten für Versendung, Lieferung oder Speditionskosten trägt der Kunde.

4. Verpackung

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis und eine Verpackungspauschale vom Nettowarenwert berechnet. Für Spezialverpackung wird bei frachtfreier Rücksendung in wieder verwendungsfähigem Zustand innerhalb 4 Wochen nach Lieferung 2/3 des berechneten Betrages gutgeschrieben.

5. Versand / Gefahrübergang

Versand erfolgt, soweit der Kunde keine besonderen Weisungen gegeben hat, nach unserem besten Ermessen. Kosten für Expressversand trägt der Kunde. Das Transportrisiko geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk verlässt. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden. Anlieferung oder Versendung ist geschuldet jeweils bis Firmen- oder Lagereingang oder Erdgeschoss, soweit mit dem jeweiligen Lieferfahrzeug angefahren werden kann.

6. Lieferzeiten

1) Die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Lieferzeiten, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2) In Fällen, in denen die Verspätung der Lieferung auf höhere Gewalt, wie Aussperrung, Streik oder von uns nicht zu vertretende rechtzeitige Selbstbelieferung beruht, verlängert sich der Liefertermin um die Zeit der Behinderung. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

3) Zu Teillieferungen sind wir innerhalb der vereinbarten bzw. der verlängerten Lieferfrist berechtigt. Das Rücktrittsrecht des Kunden erstreckt sich nicht auf bereits erfolgte Teillieferungen.

7. Zahlungsbedingungen

1) Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen netto Kasse. Für Teillieferungen können entsprechende Teilberechnungen ausgestellt werden. Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Bezüglich der Entgeltminderung verweisen wir auf unsere entsprechend getroffenen Vereinbarungen.

2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird bzw. Wertstellung erfolgt ist.

3) Bei Zahlungsverzug oder drohender Einstellung der Zahlungen des Kunden werden alle noch ausstehenden Forderungen sofort fällig. Wir sind auch berechtigt von den Verträgen zurückzutreten und/oder die Ware zurückzuholen. Bei Bekanntwerden von Umständen, die auf Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden hinweisen, kann die Firma Schilderwerk Beutha GmbH weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung abhängig machen. Falls der Kunde eine Vorauszahlung ablehnt oder trotz einer Fristsetzung nicht leistet, kann die Firma Schilderwerk Beutha GmbH vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt oder eröffnet, besteht ein Rücktritts- und Schadenersatzrecht für die Firma Schilderwerk Beutha GmbH.

8. Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen bleibt eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Stückzahl

vorbehalten. Reprofilme und Stammdaten werden zum Selbstkostenpreis kalkuliert und verbleiben im Lieferwerk.

9. Toleranzen und Abweichungen

- 1) Für vom Kunden genehmigte Entwürfe, Pläne, Beschreibungen, Korrekturabzüge, Farbtöne, Ausfallmuster, Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Skizzen und dergleichen übernehmen wir keine Verantwortung. Kleine Unregelmäßigkeiten, wie solche die bei der Eigenart der Erzeugung vorkommen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Warenannahme oder zu Abzügen durch den Kunden.
- 2) Für alle angegebenen Maße, Farbtöne, Festigkeitsbezeichnungen etc. gelten die branchenüblichen bzw. im Hinblick auf den Verwendungszweck der Ware vertretbaren Toleranzen.

10. Gewährleistung

Etwaige Mängel sind uns unverzüglich nach Erhalt der Ware mitzuteilen, bzw. unverzüglich nach deren Auftreten bei nicht offensichtlichen Mängeln. Ein Muster der beanstandeten Lieferung ist uns unverzüglich unter genauer Kennzeichnung des angeblichen Fehlers kostenlos zu übersenden, bei Vorliegen eines berechtigten Mangels werden diese Kosten der Rücksendung in voller Höhe erstattet. Wir leisten für die Fehlerfreiheit von Material und Verarbeitung für die Dauer von 24 Monaten ab Anlieferung Gewähr. Bei berechtigter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl innerhalb des genannten Zeitraums unentgeltlich zunächst durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache Gewähr. Zu diesen Abhilfemaßnahmen sind wir jedoch dann nicht mehr verpflichtet, wenn der Kunde selbst bereits Eingriffe in das Produkt vorgenommen hat, die die Wiederherstellung einer mangelfreien Sache erschweren bzw. unmöglich machen. Schlägt diese Gewährleistung innerhalb von dem Kunden zu setzender angemessener Frist fehl, so kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche gegen uns können wir nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht anerkennen. Außer bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Gewährleistung für gebrauchte Waren wird ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Schilderwerk Beutha GmbH.
- 2) Die Firma Schilderwerk Beutha GmbH hat, nach berechtigtem Rücktritt vom Vertrag, das Recht die Ware zurückzufordern, darüber zu verfügen oder anderweitig zu veräußern, solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist.
- 3) Die Ware ist bis zur vollständigen Bezahlung getrennt vom sonstigen Eigentum des Kunden und Dritter aufzubewahren, treuhändisch für die Firma Schilderwerk Beutha GmbH zu verwalten. Weiterhin ist eine ordnungsgemäße Lagerung und Kennzeichnung der Ware der Firma Schilderwerk Beutha GmbH zu gewährleisten. Solange das Eigentum vorbehalten ist, hat der Kunde das Vorbehaltsgut gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl sowie sonstigem Verlust angemessen zu versichern. Der Kunde tritt Ansprüche auf Bezahlung solcher Versicherungsleistungen bereits jetzt an die Firma Schilderwerk Beutha GmbH ab.
- 4) Der Kunde darf die Ware vor vollständiger Bezahlung im gewöhnlichen Geschäftsgang nutzen oder unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Im Fall der Weiterveräußerung tritt er schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages mit allen Rangvorrechten und Nebenrechten an die Firma Schilderwerk Beutha GmbH ab, die dies annimmt. Der Kunde ist widerruflich berechtigt und verpflichtet die abgetretene Forderung einzuziehen. Als Wert der Vorbehaltsgüter gilt der Rechnungsbetrag. Die Firma Schilderwerk Beutha GmbH kann den Abnehmern des Kunden die Abtretung jederzeit anzeigen.
- 5) Wurden die Waren weiterverarbeitet oder ist die Weiterverarbeitung auch in Teilen, an denen die Firma Schilderwerk Beutha GmbH kein Eigentum hat, erfolgt, so erwirbt die Firma Schilderwerk Beutha GmbH dem anteiligen Wert der Vorbehaltsgüter entsprechendes Teileigentum, das gilt auch im Falle einer Vermischung von Gütern der Firma Schilderwerk Beutha GmbH mit den Waren anderer.
- 6) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist die Firma Schilderwerk Beutha GmbH sofort zu unterrichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsgüter zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden.
- 7) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen durch die Firma Schilderwerk Beutha GmbH in laufender Rechnung eingestellt werden oder ein Saldo anerkannt wird, - es sei denn, der Saldo ist ausgeglichen.
- 8) Stellt der Kunde die Zahlungen ein, ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder beantragt, oder ist ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, so erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und zum Einzug der daraus resultierenden Forderungen. Falls die hieraus entstandenen Sicherheiten von der Firma Schilderwerk Beutha GmbH die ihr zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, verpflichtet sie sich, diese auf Verlangen des Kunden oder eines insoweit beeinträchtigten Dritten nach seiner Wahl freizugeben.

12. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Schilderwerk Beutha GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Schilderwerk Beutha GmbH.

Der Gerichtsstand wird bestimmt, durch das für den Sitz der Schilderwerk Beutha GmbH zuständige Gericht.